

II-8448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/60-Parl/89

Wien, 3. August 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

3942 IAB

1989 -08- 09

zu 4043 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4043/J-NR/89, betreffend Software für das Unterrichtswesen - Lehrersoftwarewettbewerb, die die Abgeordneten Mag. Schäffer und Genossen am 28. Juni 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Programmrechte (Werknutzungsrecht, Urheberrechte) liegen entsprechend den Eingangsbedingungen bei der Österreichischen Computergesellschaft, welche sämtliche Programme auch dokumentiert hat. Allerdings steht es den Programmautoren frei, Nutzungsrechte auf Private bzw. Dritte zu übertragen.

ad 2)

Einige der Preisträger haben regionalen Schulstandorten in der Zwischenzeit ihre Programme unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüberhinaus brachte der Softwarewettbewerb auch einen Ansporn für die Verlage, im Softwarebereich Aktivitäten zu entfalten, wodurch eine ganze Reihe von Lern- und Unterrichtsprogrammen von der Wirtschaft entwickelt und auch bereitgestellt werden konnte. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat bei entsprechenden Anfragen auch auf diese erfreulichen Gegebenheiten im Softwarewettbewerb hingewiesen.

- 2 -

ad 3)

Vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wurde eine sogenannte "Softwarekommission" gegründet, die vorhandene Unterrichtssoftwareprodukte vor allem für die Trägerfächer Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Deutsch und auch Englisch evaluiert.

Derartige Maßnahmen sind gesetzt worden, um die bevorstehende Integration einer informationstechnischen Grundbildung in die 7. und 8. Schulstufe respektive in die genannten Trägerfächer zu beschleunigen.

ad 4)

Die im Zuge des Softwarewettbewerbes 1987 prämierten Programme ließen sich im Fachunterricht ohne entsprechende Adaptierungen/Ergänzungen nicht einsetzen. Die unter Punkt 3) angeführten Begutachtungen erfüllen gerade die Funktionen einer sorgfältigen Selektion unter zahllosen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bereits bekannten Unterrichtsprogrammen.

ad 5)

Eine unmittelbare Verwertung der Softwareprogramme des Wettbewerbs von 1987 ist nicht erfolgt, wiewohl einzelne regionale Schulstandorte aufgrund der Initiative von Programmautoren einzelne der bei der OCG eingereichten Programme auch schon im Unterricht eingesetzt haben.

ad 6)

Eine Verständigung vom Ausgang des Wettbewerbes wäre eigentlich Aufgabe der Österreichischen Computergesellschaft gewesen, die administrativen Aufgaben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport beschränkten sich auf die Programmerfassung und anschließende Distribution an die Jury bei der OCG. Ferner ist festzustellen, daß die Tagespresse und auch einige andere Fachzeitschriften darüber ausführlich berichtet haben.

- 3 -

ad 7)

Von Versäumnissen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zu sprechen, kann insofern nicht die Rede sein, als das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport seit Jahren schon bemüht ist, gerade im Bereich der Informatik sowohl im Bereich des allgemeinbildenden Schulwesens wie beim berufsbildenden Schulwesen mit den Informatik-Fachexperten zu kooperieren. So wurden z.B. die Arbeitsgemeinschaftsleiter für Informatik bei allen wichtigen Entscheidungsprozessen wie z.B. bei der Lehrplanarbeit, bei Ausschreibung von Hard- und Software wie auch bei der Begutachtung von Software eingebunden.

